



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Herrn Arne Semsrott

[a.semsrott@fragdenstaat.de](mailto:a.semsrott@fragdenstaat.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 8. April 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Vorschriften zur Korruptionsprävention;  
Zwischennachricht**

BEZUG Ihr Antrag vom 7. März 2020

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/20/10095**

DOK **2020/0352026**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

in Ihrer Nachricht vom 7. März 2020 stellen Sie folgenden Antrag gestützt auf das IFG/UIG/VIG:

„*bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*sämtliche aktuellen Vorschriften zur Korruptionsprävention Ihrer Behörde, die im Geschäftsbereich Ihres Hauses Anwendung finden“.*

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass gemäß § 10 Absatz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben werden. Gebührenfrei ist nur die Erteilung einfacher Auskünfte. Im Übrigen sind je nach Arbeitsaufwand Gebühren von EUR 15,00 bis EUR 500,00 zu erheben. Der Bearbeitungsaufwand dürfte vorliegend über eine „einfache Auskunft“ hinausgehen. Vielmehr ist eine Gebühr im unteren Bereich des vorgenannten Gebührenrahmens zu erwarten.

Ob und in welcher Höhe Gebühren konkret anfallen, kann erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden. Dies wird auf der Grundlage des § 10 IFG und der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erfolgen. An diese Regelungen bin ich gebunden. Eine Kopie der IFGGebV übersende ich Ihnen in der Anlage dieses Schreibens.

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung wird zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang Ihnen tatsächlich Zugang zu den begehrten amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG) gewährt werden kann. Deshalb bitte ich Sie, diese Mitteilung ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im weiteren Verlauf der Bearbeitung tatsächlich Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden.

Ich bitte Sie daher um Mitteilung, ob das Informationsinteresse bei Ihnen fortbesteht und Sie eine gebührenpflichtige Weiterbearbeitung Ihres Antrages wünschen. Bis zu den vorgenannten erforderlichen Mitteilungen Ihrerseits ruht zunächst die weitere Bearbeitung.

Sollte ich bis zum 30. April 2020 keine Rückmeldung von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass Sie Ihr Auskunftsbegehren gegenwärtig nicht weiterverfolgen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.